

Zeitschrift: Die Bürgerin
Herausgeber: Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten
Band: - (1916)
Heft: 1

Artikel: Die Zeit sei noch nicht gekommen...
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-320107>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zeit sei noch nicht gekommen....

(Von einem Mitarbeiter.)

An den gewerblichen Lehrlingsprüfungen des Kreises Emmental-Oberaargau, die vom 2. bis 4. Oktober abhängen in Burgdorf stattfanden, beteiligten sich 71 Lehrlinge und 53 Lehrtöchter. Beinahe die Hälfte der Teilnehmer rekrutierte sich also aus dem weiblichen Geschlecht. In einem Prüfungskreis mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung ist diese Tatsache um so bemerkenswerter. Die Frau muß sich somit in den gewerblichen Berufsarten beinahe so zahlreich betätigen wie der Mann. Sie muß notgedrungen am Konkurrenzkampf teilnehmen, sie muß ins öffentliche Leben hinaustreten; sie hat mithin ein ebenso großes Interesse an der Gestaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wie der Mann.

Dennoch bringen es leitende Politiker fertig, zu behaupten, die Zeit sei noch nicht gekommen, um den Frauen auch nur ein teilweises Mitspracherecht in öffentlichen Angelegenheiten, auch nur das Stimmrecht in der Gemeinde, zu gewähren. Diese Politiker erklären wohl, sie seien prinzipiell für das Frauenstimmrecht, dieses müsse ja kommen, aber die breite Masse des Volkes sei noch nicht dafür zu haben... In der Demokratie könne man nur langsam vorgehen, man müsse der Sache Zeit lassen, — vielleicht noch einige Jahrzehnte, vielleicht noch ein Jahrhundert. — Diese guten Männer, diese überzeugten Anhänger eines noch in weiter Zukunft liegenden Frauenstimmrechts, gleichen dem Vogel Strauß. Sie wollen nicht sehen, daß die Zeit schon da ist, daß die Frau ins öffentliche Leben hinausgetreten ist, daß sie mit Recht verlangt, in öffentlichen Angelegenheiten auch gehört zu werden. Oder sind wir denn hinter andern demokratischen Ländern, hinter Dänemark, Norwegen und Schweden, die das Frauenstimmrecht schon haben, wirklich so schrecklich weit zurück?

Die Frau in der Vormundschaftspflege.

(Von einem Mitarbeiter.)

Zu Stadt und Land amtieren heute schon zahlreiche Frauen als Vormünderinnen. Klagen über ihre Amtsführung sind bis heute keine laut geworden, also ist anzunehmen, sie seien ihrer Aufgabe gewachsen, und dies dürfte denn auch der Grund sein, daß die Frau immer häufiger als Vormünderin bestellt wird. So zählte beispielsweise die Einwohnergemeinde Bern im Jahre 1913 33 Vormünderinnen, im Jahre 1914 deren 57 und 1915 bereits 73. Die Eignung zur Vormundschaftspflege wird der Frau also niemand absprechen können.

Es wäre übrigens höchst verwunderlich, wenn es anders wäre; denn die Vormundschaft hat ja bekanntlich keinen andern Zweck, als ein Ersatzorgan zu sein für die fehlende oder unzulängliche Familie. Wo dem Kinde die Eltern fehlen, wo diese ihre Pflichten nicht erfüllen, wo ein Erwachsener schutzbedürftig wird, tritt die Vormundschaft als Ersatzorgan ein.

Wie zur Familie die Frau und Mutter gehört, so gehört sie naturnotwendig auch zu den Einrichtungen, die die fehlende Familie ersetzen sollen. Sie betätigte sich denn auch

von jeher in intensiver Weise in dieser Richtung. Nur hat die Familie und das Familienleben im letzten Jahrhundert so tiefgehende Veränderungen erfahren, daß das bisherige Recht mit den heutigen Verhältnissen nicht mehr in Übereinstimmung steht. Während in früheren Zeiten die Mündel oder schutzbedürftigen Familienglieder in der Familie des Vormundes und der nächsten Verwandten Aufnahme fanden, wodurch die Mitarbeit und der Einfluß der Frau als Hausschwester und Erzieherin sich von selbst ergaben, sieht sich die Vormundschaftspflege heute infolge der veränderten Verhältnisse vor ganz andern Aufgaben. Die Erziehung der Mündel vollzieht sich regelmäßig außerhalb der Familie des Vormundes, die Zahl der gefährdeten Kinder wächst mit der zunehmenden Komplikation der wirtschaftlichen Verhältnisse und stellt die Vormundschaftspflege vor immer neue Probleme, die in der Hauptfache Erziehungsprobleme sind.

Die Ausschaltung der Frau von der Vormundschaftspflege, wie sie sich im letzten Jahrhundert allmählich vollzogen hat, führte auf diesem außerordentlich wichtigen Gebiete der staatlichen Fürsorge zu einer Einseitigkeit und zu einer Verknöcherung, die von allen Einsichtigen tief beklagt wird. Die Vormundschaftspflege drehte sich je länger je mehr nur noch um die Vermögensverwaltung. Kinder ohne Vermögen erhielten überhaupt keinen Vormund mehr. Dies gilt für unsern Kanton zum guten Teil sogar noch unter dem fortgeschrittenen neuen Zivilgesetzbuch!

Unsere Vormundschaftsbehörden befürmern sich hauptsächlich um die Mündelvermögen und um vermögensrechtliche Fragen. Die Erziehung, das seelische und körperliche Wohl des Mündels ist ihnen Nebensache. Aus Angst vor der Verantwortlichkeitsklage wird dem Vermögen des Mündels die peinlichste Aufmerksamkeit geschenkt und die Rechnungen doppelt und dreifach geprüft, während die Seele des Mündels in unrichtiger Umgebung vielleicht tausendmal Schaden nimmt. An dem Schicksal so vieler misshandelter, verwahrloster, geistig und körperlich gefährdeter Kinder, an dem drohenden Ruin ganzer Familien gehen diese Vormundschaftsbehörden vorüber, ohne einen Finger zu rühren. Hier fürchten sie eben keine Verantwortlichkeitsklage!

So lange in unsern Vormundschaftsbehörden nur Männer sitzen, dürfen wir von ihnen allerdings auch gar nicht erwarten, daß sie Aufgaben lösen, die nur unter Mitwirkung der Frau und Mutter gelöst werden können. Soll unsere Vormundschaftspflege aber wieder das leisten, was ihre ursprüngliche Aufgabe ist, wird es nicht anders gehen, als daß wir die Frau wieder zur Mitarbeit heranziehen und ihr den gebührenden Platz nicht nur als Vormünderin, sondern auch in der Vormundschaftsbehörde einzuräumen. Gerade in der Behörde wird sie ihre Erfahrungen und Kenntnisse, die ihr als Mutter und Erzieherin zu Gebote stehen, fruchtbringend verwerten können.

Wir brauchen über diese Notwendigkeit nicht weiter zu sprechen. Die Tatsachen reden eine deutliche Sprache. Stichhaltige Gründe, die gegen eine Mitwirkung der Frau in der Vormundschaftsbehörde sprächen, sind uns nicht bekannt. Wie es scheint, ist allerdings gerade aus der Mitte einer Vor-